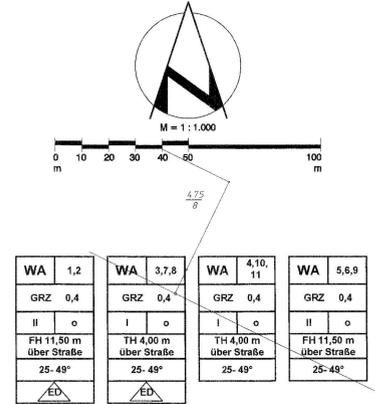


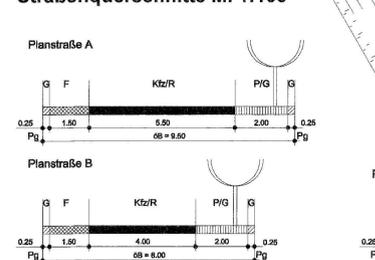
# SATZUNG DER STADT TESSIN

## ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 6 FÜR DAS WOHNGEBIET SÜDLICH DER B 110 UND WESTLICH DES WOHNGEBIETES „GÄRTNERGRUND“

### TEIL A: PLANZEICHNUNG



### Straßenquerschnitte M. 1:100



Kfz = Kraftfahrzeuge; F = Fußgänger; R = Radfahrer; P = Parkfläche; G = Grünfläche; Pg = Privatgrundstück; öB = öffentlicher Bereich

Hinweis: Die dargestellte Regenwasserleitung DN 400 besitzt keine Vermessungsgenauigkeit! Vor Beginn der Tiefbauarbeiten ist eine genaue Einmessung der Leitung erforderlich.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches i.d.F. der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2283), geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBAO M-V) vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V 1998, S. 466), wird nach Beschließung durch die Stadtratsversammlung vom 25. 06. 1998 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt des Landes Mecklenburg-Vorpommern, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 6 für das Wohngebiet südlich der B 110 und westlich des Wohngebietes „Gärtnergrund“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Baupläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 56).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
-------------	-------------	-----------------

#### I. FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

<b>WA</b>	Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
<b>MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG</b>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
<b>GRZ</b>	Grundflächenzahl
<b>II</b>	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
<b>FH</b>	Firsthöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie
<b>TH</b>	Traufhöhe als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie

BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

<b>o</b>	Offene Bauweise
<b>ED</b>	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
<b>25-49°</b>	Dachneigung 25 bis 49°
<b>Baugrenze</b>	Baugrenze

VERKEHRSFÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

<b>Strassenverkehrsflächen</b>	Strassenverkehrsflächen
<b>Strassenbegrenzungslinie</b>	Strassenbegrenzungslinie
<b>Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung</b>	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

<b>P</b>	Öffentliche Parkfläche
<b>V</b>	Verkehrsberuhigter Bereich
<b>Fußweg</b>	Fußweg

FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 BauGB)

<b>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</b>	Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
--	---

Zweckbestimmung:

<b>Abwasser</b>	Abwasser
-----------------	----------

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

<b>Grünflächen</b>	Grünflächen
--------------------	-------------

Zweckbestimmung:

<b>Parkanlage</b>	Parkanlage
<b>naturbelassene Grünfläche</b>	naturbelassene Grünfläche
<b>Pflanzstreifen</b>	Pflanzstreifen
<b>Spielfeld</b>	Spielfeld
<b>Eingrünung / Schutzgrün</b>	Eingrünung / Schutzgrün

Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

<b>Anpflanzen von Bäumen</b>	Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
<b>Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen</b>	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
<b>Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern</b>	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

<b>S</b>	Sichtfläche
<b>Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen</b>	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)

Zweckbestimmung:

<b>Mu</b>	Müllbereitstellungsplatz
<b>Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen</b>	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
<b>Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b>	Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
<b>LPB II</b>	Lärmpegelbereich gemäß DIN 4109, Abschn. 5.1, hier: Lärmpegelbereich II
<b>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes</b>	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 6 BauNVO)
<b>Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans</b>	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

<b>3</b>	vorhandene Höhe nach HV
<b>3</b>	Nummer des Baugebietes
<b>3</b>	vorhandene Flurstücksgrenze
<b>3</b>	Flurstücksbezeichnung
<b>3</b>	vorhandene hochbauliche Anlage
<b>DN 0,9</b>	unterirdische Abwasserleitung, hier: Regenwasser DN 400, fortfallend
<b>150</b>	Bemaßung

Kartengrundlage:

<b>3</b>	vorhandene Höhe nach HV
<b>3</b>	Nummer des Baugebietes
<b>3</b>	vorhandene Flurstücksgrenze
<b>3</b>	Flurstücksbezeichnung
<b>3</b>	vorhandene hochbauliche Anlage
<b>DN 0,9</b>	unterirdische Abwasserleitung, hier: Regenwasser DN 400, fortfallend
<b>150</b>	Bemaßung

Lage- und Höhenplan, M. 1 : 1.000 vom Januar 1988  
Vermessungsbüro Hensch & Berna  
Talliner Straße 1, 18107 Rostock  
Tel.: 0381 1776710, Fax: 0381 17767119

Architekt- und Planungsbüro Dr. Mohr Rostock  
Pensinger Str. 10, 18107 Rostock  
Dr.-Ing. Frank Mohr  
Architekt BDA, Stadtplanner SRL & D&L, AK M.V. 5141/5.91-aid  
Rosa-Luxemburg-Str. 19, 18055 Rostock, Tel.: 242090, Fax.: 2420811

Planverfasser  
Bauleitplanung:

### TEIL B: TEXT

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungsarten:
  - Anlagen für Verwaltungen
  - Gartenbaubetriebe
  - Tankstellen
 werden nicht Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

- Hauptgebäude sind mit der Firstrichtung parallel oder rechtwinklig zur Straßenbegrenzungslinie anzuordnen.
- Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke) (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Stellplätze sind von jeder sichtbaren Nutzung, Bepflanzung, Einfriedung oder Aufsichtung ab einer Höhe von 0,70 m über der angrenzenden Verkehrsfläche freizuhalten.
- Die Freiflächen des festgesetzten Spielplatzes sind von Versiegelung freizuhalten.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

- Das festgesetzte Regenrückhaltebecken ist in naturnaher Bauweise anzulegen und so zu gestalten, daß es Biotoptcharakter annimmt. Hierzu sind die Böschungseigenheiten flach auszubilden (1:3 bis 1:5). Das Regenrückhaltebecken ist, soweit seine weitere Funktion als Feuerlöschbehälter nicht beeinträchtigt wird, zu bepflanzen. Dies erfolgt durch Initialpflanzung im Wasser, an den Ufern und in der Wasserschwelle mit heimischen, standortgerechten Arten gemäß nachfolgender Liste. Eine Verbindung zum benachbarten Graben ist herzustellen.

Initialpflanzungen Wasserflächen/ Grabenbepflanzung

Ufer/Wasserflächen/Grabenbepflanzungen:

Alnus glutinosa	- Rot-Erle
Fraxinus excelsior	- Esche
Salix alba	- Silber-Weide
Salix aurita	- Ohr-Weide
Salix caprea	- Sal-Weide
Salix cinerea	- Grau-Weide
Salix purpurea	- Purpur-Weide
Salix viminalis	- Korb-Weide

Wasserschwellezone:

Tris pseudocornus	- Sumpfpfingstlilie
Phragmites communis	- Schilf
Sparganium erectum	- Igelkolben
Typha latifolia	- Breitblättriger Rohrkolben
Wasserschilf	- Teichmummel
Nuphar lutea	- Seerose
Nymphaea alba	- Lailachkraut
Potamogeton crispus	- Wasserfinsse
Lemna triscula	- Wasserfinsse

Der östlich angrenzende Binnengraben ist zu renaturieren und in gleicher Weise wie das Regenrückhaltebecken, gemäß Pflanzliste unter der textlichen Festsetzung Nr. 6, zu bepflanzen.

Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- im WA 9 sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der anliegenden Grundstückseigentümer zu belastende Flächen festgesetzt. Das Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der anliegenden Grundstückseigentümer, unterirdische, Ver- und Entsorgungsleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Innerhalb der Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wird festgesetzt:
  - Aufenthaltsräume in Wohnungen, insbesondere Schlaf- und Wohnschlafräume sind vorrangig auf der lüftungsgewandten Gebäudesseite anzuordnen.
  - Für Außenbereiche von Aufenthaltsräumen sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten oder Raumzonen die sich nach Tabelle 8 DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - (Ausgabe November 1988) für den festgesetzten Lärmpegelbereich in Verbindung mit Nr. 5.2 bis Nr. 5.4 der Norm ergebenden Anforderungen an die Luftschalldämmung einzuhalten. Dabei ist hinsichtlich der von der Lärmquelle abgewandten Gebäudesseite Nr. 5.5.1 Absatz 3 der DIN 4109 zu beachten.

Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25, a BauGB)

- Die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind mit einer geschlossenen Pflanzung aus heimischen Bäumen und Sträuchern anzulegen und auf Dauer zu erhalten.

Beim Pflanzen sind die in Klammern aufgeführten Mindestgrößen zu verwenden:

Gehölze I. Ordnung:	10-20 % (Heister, 2 verpflanzt, 150-200)
Gehölze II. Ordnung:	30-40 % (Heister, 2 verpflanzt, 150-200)
Sträucher:	40-60 % (2 x verpflanzt, 100-150)

Je 100 m<sup>2</sup> sind 50 Gehölze in oben genannter Verteilung und aus nachfolgender Liste zu pflanzen (die mit einem \*) versehenen Arten sollten wegen der guten Früchte und/oder Pflanzcharaktere nicht an Spielplätzen gepflanzt werden).

Gehölze I. Ordnung:	Fagus sylvatica	- Rot-Buche
	Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
	Betula pendula	- Birke
	Fraxinus excelsior	- Esche
	Quercus petraea	- Stiel-Eiche
	Tilia cordata	- Winter-Linde

Gehölze 2. Ordnung:	Acer campestre	- Feld-Ahorn
	Alnus glutinosa	- Rot-Erle
	Carpinus betulus	- Hainbuche
	Malus sylvestris	- Wild-Äpfel
	Populus tremula	- Zitter-Pappel
	Prunus avium	- Vogel-Kirsche
	Prunus communis	- Wild-Birne
	Sorbus aucuparia	- Vogelebeere
	Sorbus aria	- Mehlbeere

Sträucher:

Cornus mas	- Kornelkirsche
Cornus sanguinea	- Roter Hartweige
Corylus avellana	- Haselnuß
Crataegus monogyna	- Weiß-Dorn
Euonymus europaea	- Pfaffenhütchen
Ilex aquifolium	- Stechpalme
Ligustrum vulgare	- Liguster
Lonicera caerulea	- Blaue Heckenkirsche
Lonicera xylosteum	- Gewöhnliche Heckenkirsche
Prunus padus	- Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	- Schlehe
Rhamnus frangula	- Faulbaum
Rosa canina	- Hunds-Rose
Salix aurita	- Ohr-Weide
Salix caprea	- Sal-Weide
Sambucus nigra	- Schwarzer Holunder
Taxus baccata	- Eibe
Viburnum lantana	- Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	- Gemeiner Schneeball

11. An der Ostgrenze des Plangebietes sind entlang des vorhandenen Grabens Kopfsteinen in einem Abstand von 10 m zu pflanzen.

12. Entlang der Verkehrsflächen sind die in der Planzeichnung festgesetzten Einzelpflanzen gemäß nachfolgender Liste zu pflanzen. Für die Pflanzungen sind Bäume als Hochstamm in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumstammqualität zu verwenden. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen. Die Stämme sind durch Antarkenschutz zu sichern.

Pflanzliste:

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Sorbus aucuparia	- Vogelebeere
Tilia cordata	- Winter-Linde

Für die Bepflanzung der einzelnen Planstraßen sowie des Fußweges ist jeweils eine andere Baumart zu verwenden.

13. Auf den Stellplatzflächen ist für jeweils 3 Stellflächen für Kraftfahrzeuge mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum in einer Größe von mindestens 18 cm Stammumfang und 3 x verpflanzter Baumstammqualität zu pflanzen. Die Baumscheiben sind mindestens 2 x 3 m groß anzulegen und offenzuhalten.

Höhenlage baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

14. Die festgesetzten maximalen Trauf- und Firsthöhen beziehen sich auf die Höhenlage des festgesetzten der Grundstücke (Achse Grundstückszufahrt) an die Verkehrsfläche (Straßenbegrenzungslinie). Traufhöhe im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie der Außenfläche der Außenwand mit der Dachtraufe.

15. Die Erdgeschosßfußbodenhöhe ist bis zu 1,00 m über der jeweils zugeordneten Verkehrsfläche zulässig.

Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAO M-V)

16. Einfriedungen zu den Verkehrsflächen sind nur als Hecke, freiwachsende Strauchpflanzung, Staketenzaun oder Natursteinmauer in einer Höhe bis zu 1 m zulässig.

17. In allen Baugebieten wird, mit Ausnahme von Mansarddächern, eine Dachneigung zwischen 25 und 49 Grad festgesetzt. Dächer sind mit Dachziegeln oder Dachsteinen in den Farben Rot, Braun, Rotbraun, Grau oder Schwarz zu decken. Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen dürfen abweichend von der festgesetzten Dachform und Dachneigung mit Flachdächern errichtet werden. Doppel- und Reihenhäuser sind mit Dachziegeln / Dachplanken gleicher Art und gleicher Farbe einzudecken.

18. Die Fassaden von Doppelhaushäusern und Reihenhäusern sind aus gleichem Material und in gleicher Farbe herzustellen.

19. Alle Straßen und Wege im öffentlichen Verkehrsraum sind behindertengerecht auszubauen (abgesenkte Bordsteine).

Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB i.V.m. § 8a Abs. 1 Satz 4 BImSchG)

20. Als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft gilt die Durchführung der Maßnahmen gemäß den textlichen Festsetzungen Nr. 6 und 7 sowie 10 bis 13. Es erfolgt eine Sammelzuordnung anteilig auf die Erschließungsflächen und die Baulflächen. Verteilungsmaßstab ist die zulässige Grundfläche sowie die m<sup>2</sup> Verkehrsfläche.

Hinweise:

A Aus archäologischer Sicht sind Funde möglich. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 DöSchG M-V (Gubl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1995, S. 976 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 6 Werktage nach Zugang der Anzeige.

B Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartige Gerüche, anomale Farbton, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodensubstrates nach § 3 Abs. 1 Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410) verpflichtet. Auf die Anzeigepflicht nach § 11 AMG wird ausdrücklich hingewiesen.

C Das Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Tessin. Es sind die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der TGL 43 850/02 vom April 1989 sowie des DVGW Regelwerkes, Arbeitsblatt W 101 vom Februar 1975, zu berücksichtigen. Insbesondere ist das Lagern und der Umgang mit wassererfahrenden Stoffen gefährlich und in der Regel nicht tragbar. Gemäß § 20 Abs. 1 LWAG ist der Umgang und die Lagerung von wassererfahrenden Stoffen (z.B. Holzöl) der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

D Im Bereich bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn des Verbindungsweges, kommt es zur Überschreitung der schalltechnischen Orientierungswerte nach DIN 18005, Beiblatt 1, um bis zu 2,0 dB. Dieses ist bei der Grundstücksgestaltung zu berücksichtigen.

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 09.09.1993. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 06.10.1993 bis zum 21.10.1993 erfolgt.

Tessin, 03.12.1998 (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.

Tessin, 03.12.1998 (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

3. Die Stadtvertretung hat auf ihrer Sitzung am 09.09.1993 erklärt, daß der Bebauungsplan der Deckung eines dringenden Wohnbedarfs der Bevölkerung dienen soll. Deshalb ist auf Beschluß der Stadtvertretung vom 09.09.1993 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB-Maßnahmen von der Anwendung des § 3 Abs. 1 BauGB (fristfreie Bürgerbeteiligung) abgesehen worden. Den Bürgern ist am 17.03.1998 Gelegenheit zur Erörterung gegeben worden. Darauf ist in der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung hingewiesen worden.

Tessin, 03.12.1998 (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.07.1998, 17.03.1998 und 29.05.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Tessin, 03.12.1998 (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 11.09.1997 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Tessin, 03.12.1998 (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

6. Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 09.02.1998 bis zum 09.04.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 20. 02. 1998 bis zum 09. 03. 1998 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht worden.

Tessin, 03.12.1998 (Siegelabdruck) Ibold Bürgermeister

7. Der katastermäßige Bestand am 01.01.1998 im Geltungsbereich wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte